

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2010

Nr. 2010/2000

KR.Nr. K 104/2010 (BJD)

Kleine Anfrage Claude Belart (FDP, Rickenbach): Benützung der Busspuren durch Taxibetriebe (30.06.2010)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Es gibt Kantone und Länder in Europa, in welchen die autorisierten Taxibetriebe die Busspuren benützen dürfen, um so ihre Fahrgäste schneller zum Ziel (z. B. Bahnhof) bringen zu können.

Deshalb frage ich die Regierung an, wie sie zu diesem Sachverhalt, den Kanton Solothurn betreffend, steht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Rechtslage

Gemäss Artikel 74 Abs. 4 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) ist eine Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer als signalisierte Ausnahmen möglich:

⁴Bus-Streifen, die durch ununterbrochene oder unterbrochene gelbe Linien und durch die gelbe Aufschrift «BUS» gekennzeichnet sind (6.08), dürfen nur von Bussen im öffentlichen Linienverkehr und gegebenenfalls von Strassenbahnen benützt werden; vorbehalten bleiben markierte oder signalisierte Ausnahmen. Andere Fahrzeuge dürfen Bus-Streifen nicht benützen, sie jedoch nötigenfalls (z. B. zum Abbiegen) überqueren, wenn sie durch gelbe, unterbrochene Linien abgegrenzt sind.

Der Gesetzgeber ermöglicht somit ausser dem öffentlichen Verkehr ausnahmsweise auch anderen Verkehrsteilnehmern das Befahren der Busspur. Als Ausnahmen gelten etwa Taxis oder Velos. Diese Ausnahmen sind mit Zusatztafeln besonders zu signalisieren bzw. zu markieren durch die Aufschrift auf der Busspur "TAXI" oder durch das Symbol "Fahrrad" (Ziff. 5.31 im Anhang 2 zu SSV). Die auf der Busspur zugelassenen Fahrzeuge geniessen – ausser dem Anspruch auf ausschliessliche Benützung der Busspur – keine Vorrechte. Insbesondere haben die Busspuren keine Auswirkung auf das Vortrittsrecht; es gelten die allgemeinen Regeln.

3.2 Erwägungen

Separate Busspuren dienen prioritär dazu, den Betrieb und die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen. Sie sind deshalb vor allem in städtischen Verhältnissen und auf Strecken mit Kapazitätsengpässen anzutreffen, wo eine entsprechende Stauanfälligkeit vorhanden ist.

Eine Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer oder Taxis ist deshalb immer auf den Busbetrieb abzustimmen. Erlauben es die Kapazität, der betriebliche Ablauf und die Verkehrssicherheit, kann die Busspur für weitere Verkehrsteilnehmer geöffnet werden. Zu beachten gilt dabei immer auch die Führung an Knoten, im besonderen auch bei Lichtsignalanlagen mit Busbevorzugung über Anmeldung.

Eine generelle Öffnung von Busspuren für Taxis ist daher nicht sinnvoll. Es ist im Einzelfall jeweils abzuwägen, ob eine Busspur freigegeben werden kann.

Vorteile einer Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer können sein, dass die Gesamtkapazität eines Strassenquerschnittes erhöht werden kann. Taxis können einen Fahrzeitgewinn erzielen. Die Spur für den motorisierten Verkehr wird dadurch geringfügig entlastet. Eine höhere Entlastungswirkung – und vor allem auch ein Sicherheitsgewinn – stellt indessen die Öffnung von Busspuren für den Veloverkehr dar. Da die Führung des Veloverkehrs zwischen Bus- und Normalspur sehr bedrohlich ist (Sandwich-Position) und der Platz für eine zusätzliche separate Velospur häufig nicht vorhanden ist, ist die Öffnung der Busspur oft die sicherste Lösung.

Nachteile bei einer Öffnung der Busspur für Taxis können sich ergeben, wenn die Fahrbeziehungen von Taxi und Bus unterschiedlich sind und wartende Taxis bei Abbiegungen und Knoten den Bus behindern. An Knoten mit Lichtsignalanlagen müssen bei unterschiedlichen Fahrbeziehungen die Taxis mit Schleifen separat gesteuert und bevorzugt werden, womit die Leistungsfähigkeit der Knoten und somit die Gesamtkapazität im Netz sinkt mit der Konsequenz, dass damit die anderen Verkehrsteilnehmer noch längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen haben. Auch kann die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden. Vor allem bei einer gleichzeitigen Öffnung für den Veloverkehr und schmalen Busspuren kann es zu gefährlichen Überholmanövern zwischen Taxi und Velo kommen. Deshalb sind auch die Platzverhältnisse auf der Busspur, die Distanz und Anordnung der Haltestellen, die Steigung der Strasse und die Übersichtlichkeit wichtige Kriterien bei der Bewertung der Verträglichkeit.

Die Öffnung von Busspuren für Taxis könnte auch Forderungen weiterer Anspruchsgruppen, welche eine Privilegierung wünschen, nach sich ziehen (z. B. Busse ausserhalb des Linienverkehrs, Gesellschaftswagen, Park-and-ride-Verkehr, CarPooling, Express-Postdienste etc.). Im Kanton Aargau wurde jüngst ein Pilotversuch für die Öffnung einer Busspur für Motorräder durchgeführt. Alle diese zusätzlichen Ausnahmen würden aber den öffentlichen Verkehr behindern und die bisher getätigten Investitionen für die Schaffung von Busspuren würden dadurch ihren Zweck verfehlen.

3.3 Weiteres Vorgehen

Nach Rücksprache mit der Kantonalen Verkehrskommission und dem Kanton Aargau wird im Herbst 2011 ein Pilotversuch auf der Strecke Aarburg - Olten durchgeführt und die vorhandene Busspur wird für autorisierte Taxibetriebe freigegeben. Dieser Zeitpunkt ist abgestimmt auf die Umbaumaassnahmen beim Kreisel Säli in Olten am Ende dieser Busspur. In Zusammenhang mit der ERO (Entlastung Region Olten) wird dieser Knoten umgebaut. Die Lichtsignalanlage bei der Migrol-Tankstelle wird ebenfalls erneuert und zugleich für die Anmeldung der Taxis auf der Busspur ausgelegt.

Erst nach der Auswertung dieses Pilotversuches soll über allenfalls weiter zu öffnende Busspuren entschieden werden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Verkehr und Tiefbau (pk/ga) (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat